26

XXXVII

J. M. J.

Akademie zu Bonn

betr. das mit Siegen gemeinschaftliche Gütz Cröff

VI.

...rn dem Burbacher Hofamt.

M.F.

Wir dem Rath von Metz, mit Annahmung Unserer Freundschaft, in Belg. dem von Unserm Communzimm Rath Meuser, dem Collegium zu Siegen gehörigen Capital, nehmen 23. Sinpro, gehorsam. nachtheilen Bericht, wegen Wir demselben, die zu thun Ablösung nöthig nothwendige Erläuterung mitheil. mynehmen lassen, und nunmehro dem solche nunmehr, und demselben das Land die gehörige Nachricht mitzutheilen, sind wir übrigens dem dem 27. März 1751.

...m 29. d. abgangen

M. F.

Ich in meinem, meines und von
Commanzirin Wilhelm Meuser zu
Ober und Esserischen Collegium
zu Siegen festsetzung Capitals von
400. Rthl. meinem 30. pfd. unterthe-
nigsten Anmeldung, wegen fest-
von denselben Commanzirend Ruhe
Verzugsfreyheit Moratorium, sub-
ist mich von diesem Vorhaben
zu lassen, und sind rebellirend
sind einen Theil meine Forderung
gehorsamste Anmeldung nicht nim-
mehr, sind Unterschrieb
dann den 4. August 1779.

Ehrbegierigen N. 8. D.

Bonn den 4. Augst. 1779.

Den Meüser zu Olpe betr.

Churfürstl. Hofrath unterm 30. Julii jüngst fügnet in abschrift gehorsamst anbei fernd schreiben, enthaltend die Nassau Dillenburgische Anzeigung, wegen des vom Commercienrath Hr Meüser zu Olpe an das Exjesuiten Collegium zu Siegen schuldigen Capitals von 400 Rthlr. an ihn hat gelangener klagen.

Auf den gefälligen Vorschlag verbleibt, und etwas in solchem zu Erlangung gnädigster Anzeigung zurückerwartlich zu verbleiben hat.

P.S. Sie erlegen sabern mit gehorsamst zu

Den Meüser zu Olpe betr.

wegen ist zu segnelam
den Hofrath, wo sich
Ard moratorium auflegen
zu lassen und sonsten
zu bescheiden

Hochwürdigster Erzbischof- und Fürst
gnädigster Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden werden wir die unter-
thänigste Anzeige machen müssen, daß die Markt-
Dillenburgische Regierung, wegen des Commun-
zimmerlichen Mauers zu Olpe um das Confirmirten Vollzugs
zu Einigen gefälligen Quantum von 400. Rthlr. um das
gnädigen lassen, in Absicht eingesandt haben zu können.

Wir nun das von Euer Fürstlichen Gnaden
Euer bestätigten Commun-zimmerlichen Mauers hinreichend
allenfalls mildest Verlassenen Absterben ganz nicht bekannt
ist; So bitten Sie Höchstdieselben wir Euch die gnädigsten
gefällige Verfertigung: erwarten wir in fehlenden Entschließungen

gnädigster Ungnade nächstens zu vermeiden sey-
in Summa inständigst bitten thun, Ihro
und mit Ihro wir jederzeit bestehen.

Euer Hochwohlgebohrnen

Bonn den 30ten
Brümaire d. 1795.

Unterthänigst treu gehorsamste
Hofrath, Präsident, Vice Präsident
Dirne Thor- und Hofräthe.

P. J. Aldes

Emmo Eleutari.

A. A. Hüpsch

Copia Verordnung der Herzoglichen von Kurland Hochlöblichen Regierung De Dato Mitau den 20ten July 1797.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Herzog zu Kurland, Semgallen, Graf zu Biron, Wartenberg und Pilten, Herr zu Talsen, Mitau, Bauske, Grobin, Hasenpoth, Windau, Illurt, Goldingen, Frauenburg, Autz, Doblen, Schrunden, Bersen, Dahlen, Wenden, Ronneburg, Seemahlen, Kalleten, Rutzau, Ramkau, Memel, Polangen, Schaulen, Rossienen, Erlaa, Eckau, Neuenburg, Tuckum, Sackenhausen, Zabeln, Amboten, Durben, Grenzhof, Lenzmiehlen, Nigranden, Pampeln, Sussey, Schoden, Nitau, Lixna, Subbath, Ilsenburg, Neuhof, Lubahn, Serbigal, Lettgallen, Friedrichstadt, Bauske, Neuhausen, Tarwasten, Ober- und Unter-Bartau, Mesothen, Schwarzhof, Kalkuhnen, Wilkomir, Ponewesch, Rossitten, Schadow, Schirwindt, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Darkehmen, Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Lyck, Oletzko, Lotzen, Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Neumark, Rastenburg, Rhein, Barten, Mehlsack, Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, Osterode, Preußisch Holland, Elbing, Marienburg, Marienwerder, Riesenburg, Rosenberg, Graudenz, Strasburg, Neumark, Lobau, Briesen, Gollub, Thorn, Culm, Lautenburg, Neidenburg, Soldau, Neumark, Mohrungen, Liebemühl

ad Supl.

Commercium Rossn Meuse

[illegible] Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Isenburg, Büdingen, Meerholz, Gelnhausen und Wächtersbach, Herrn zu Eppstein, Münzenberg, Lichtenberg, Hohenstein, Lahr und Mahlberg, Herrn zu Rheinfels, Rotenburg, Minzenberg und Wilhelmstein, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben Gnädigst geruhet, auf meine unterthänigste Vorstellung vom 15ten Februar dieses Jahres, wegen Verlängerung des mir ertheilten Privilegii, auf die Maas Commercium, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Landgrafen zu Hessen Darmstadt, Gnädigst zu resolviren, daß Ich mich deshalb an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Landgrafen zu Hessen Rheinfels Rotenburg, Gnädigste Herrschaft, wegen Verlängerung des Privilegii, wenden solle.

Ich habe demnach Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, wie ich unterthänigst bitte, Gnädigst geruhen wollen, mir Dero Gnädigste Verordnung, an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Landgrafen zu Hessen Rheinfels Rotenburg, Gnädigste Herrschaft, wegen Verlängerung des Privilegii, Gnädigst zu ertheilen, und mir solche zu Gnädigster Beförderung, mit allem Respect, zu übersenden.

Ich ersterbe in tiefster Unterthänigkeit

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Cöln am 5. Octbr. 1779.

unterthänigster Knecht

Bonn den 5. Febr. 1779.

An das Consistorium

Merckr zu Olpe Commercium Rath
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]

Merckr zu Olpe Commercium Rath
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]
[illegible] Sachen [illegible]

Bonn den 27. März 1781.

Schaeck

A reservatis
2 in segulam

Churfürstl. Hofrath unterm 23.
dieses auf die Bittschrift des
Commerzien Raths Neuser,
worin er um die zehnte Taxaubund
unterthänigst angestanden, daß
gegen Execution zu Liegen
schuldigen Capital abführen
zu können. bewilligt unterthänigst
ein Churfürstl Hofcammer dabey
sein bedenken finde, und
er dazu beygnädigst sage &c.

Hochwürdigster Erzbischof- und Kurfürst
gnädigster Herr!

Euer Durchlaucht Gnaden denselben solchen hier-
=zu nöthigen Unterthänigst anzeigen, zugleich um gnä-
=digste Erlaubniß dieses Capital abzutragen unter-
=thänigst anzustehen hat.

Euer Durchlaucht Gnaden haben diesen unter-
=thänigsten Vortrag nun uns mit dem gnädigsten
Befehl sintzuweisen, daß wir uns zu allgemeiner
Communication mit Höchst dero Hofkammer zu-
=forderst gütigst berichten sollen;

Diesem gnädigsten Befehl zu folgen, haben
wir mit gehorsamster Höchst dero Hofkammer Rath
zu berufen nicht ermangelt;

Gleichwie nun dieselben ihre gütigste Mei-
=nung darin gnädigst, wie ihres Orts zu handlen

Volks-ynbethauen zuruhigen Erlaubnis Ein Endt
ynkündten werden;

Als sollen auch Ihro Hochwürden wir
ynsonderheit ansprechen, wir in betreff sämtlicher
von ihnen Capitulen zu Ringen in Hoff ahro Erz-
-stift ringehenden Capitalien dessen Endtlich Beni-
-gung jederzeit Insinuieren sein, der Endzweck
-selbe Andringen der Verbündlichen Ringerung
derselben die Entbenzustimmung sonnen Capitalien
nicht zu Verlegen wären;

Wir sind von Ihro Hochwürden Vicario
generali günädigst Entschlossen, das selbe Capitalien
nicht ohne vorgehende ordentliche Entsimmung zu
Ersuch des Katholischen Gotts dienstes Verwendt

wenden mögten, soll Verordnet sein, das Höchst Ihro
selben Durch ein Verschreiben vom 28ten Xbr 1774
an uns verlangend gnädigst Verfügt haben
die gnädigste Abführung Ihrer Capitalien mit
mehrerer Sicherheit sehen,

Durch einen von Ihro Höchst dero Landvogt
und Räthen in verschlossen am 25ten Januar 1775
gegebenen Verordnung wurden Unsere Räthliche
Gedanken darüber Vernehmlich gefordert zu Ringen
und Herkommen zu Einbehaltung Ihrer Capitalien
Zinsungen und zu ungefährlicher Abführung Ihrer
selben ermahnet.

Dieser Verordnung haben wir uns bei
unserem Vergnügen gehorsamst
nachgelebt.

Leibeigenschaftlichen Falle mögen aber Fürstl.
Fürstl. Hofräthe ein gehorsames nicht unterlassen,
wie es wirklich vor den Commerzien-Rath Brüsser
ein mehrmal seelig Hochdenkl. gethan haben, wenn
dergleichen sie verschiedene Unbilligkeiten und den
von einem Vorhabenden Vergleich ihnen zuwachsen-
den Nutzen einer ihr nicht beistimmenden Absicht
aufopfern sollten.

Wir ab nun ausdrücklich verbleibt, das
Fürstl. Hofkammer Collegium zu Eisenach und Katholisch
Gotha dieses Vorhaben und solchen vorhabenden
Verbindungen vergnügen werden sollen;

Abgelaubten wir in allen einem Erbarkeit, Fürst
Fürstl. Hofräthe Hofräthen dessen beiraffig sage zu können
das wenn gemeldetem Commerzien Rathen

Münster die Entrichtung [illegible] Jahrlichen
und seiner Zeit gefälligen Capital zu der Fürstlich-Bis-
thum-Münsterischen Cassen abzuführen gnädigst anbefoh-
len werden möge, die wir in tiefster Ehrfurcht verbl[eiben]

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Münster den 23ten
März 1781.

Unterthänigst treu gehorsamste
Hofrath Kanzler und Vice Kanz-
ler und Directores und Hofräthe
C. C. Ferdr von Gymnich

Emmo Electori.

v. Weissen

† ad sup.
Commercium Rutz
Steuer.

An ihro Durchl. Fürstl.,
und mich gnädigster ohn-
gehaltener Communication, mit
ihro Durchl.n Fürstl. Schreiben,
ihro ytherthänigsten Bericht
ohnmaßgeblich zu vernehmen.
Urkundl. dann ihro de
Mäz 1781.

Bonn den 20. März 1781.

An Lossrath.

Commercienrath Meuser bittet
inständigst um die gnädigste Erlaubnüs
Jedesmahl von denen exjesuiten zu
Siegen
wenigstens einige hundert
Rthlr. gutes Geld zu bekommen.

Seine vorgelegenen
Cathol. mit Geistl:
Hr. gütlich zu vernehmen.

zu ihro Königl. Academie
Churf.

M. F.

Insbesondere hohe Königl. Churfürstl. Jesuiten Collegio mit ihro Jesuiten zu Siegen gnädigstes Hohes Befehl, wie Ihnen Dasige Hochw. Jesuiten, und in Abschrift anliegendes Hochw. Schreiben, von ihro Churfürstl. Durchl. Hildesheimische Regierung zugekommen.

Da Sie gnädige gnesene lassen mögen, daß ihro Befehl ihrem gnädigsten Hofe, jedoch mit Beybehaltung ihro Edicti Amortisationis beschwerend werde;

Wo wollen Sie gnädigst, daß ich mit verbindlicher Ergebung ihr gnädiges Abraths einwarten werde, wie Sie - ungnädigsten Willen gnädigst ~~befehlen~~ ihr, ein daß Sie mich, ihro hochgeneigte Antwort gnädigst wissen lassen wollen

Hochachtungsvoll Bonn
ihro d. 28. Julius 1778.

Ihro wie ich Ihnen
Befehlige zu verharren

M. F.

Da Ein Hochlöbl. Churf. Geistliches Rathscollegium, Unsere gnädigste Churfürstin Academie-Rath zu Bonn, Unsere gnädigste Churfürstin Regierung zu Siegen gnädigste Churfürstl. Räthe, mildeste Regierung, wie auch Unser gnädigster Churfürst Befehl vom 24. dieses, mit was gnädigster Churfürstl. Gnade Allerhöchstdieselbe Unsere zu ihrer gnädigsten Zufriedenheit, in Rücksicht zu bezeugen, in jedem Amte fortfahren, Convict

Bonn den 28. Julius 1778.

Abgegangen den 31. Dito.

Cöln den 28. Julius 1778

An die Comission

Churfl. Hofrath, in Bair. und Pfälzischen Maximian Collegio und dem Exjesuiten Orden zu Siegen gemeinschaftliche Güter Cröfft, übersendet das ihme behufs näher zu tuender Nachricht und Beschreibung von der Nassau Dillenburgischen Regierung zugefertigte Verzeichniß derjenigen Güter, welche sie in Anspruch nehmen wollen?

Nachdem Churfürstl. gemeinschaftl. Hof, der mit Einschließung gedachten Verzeichnisses anverlangten Nachricht und Beschreibung wegen [illegible] verlangt worden

resolvirt in Churfürstl. gemeinschaftl. Rath.

An Churfürstl. Comission wird dieses Verzeichniß [illegible] mit dem Befehl an die Dillenburgische Regierung zu ihrer gefälligen nachricht zu übersenden sein.

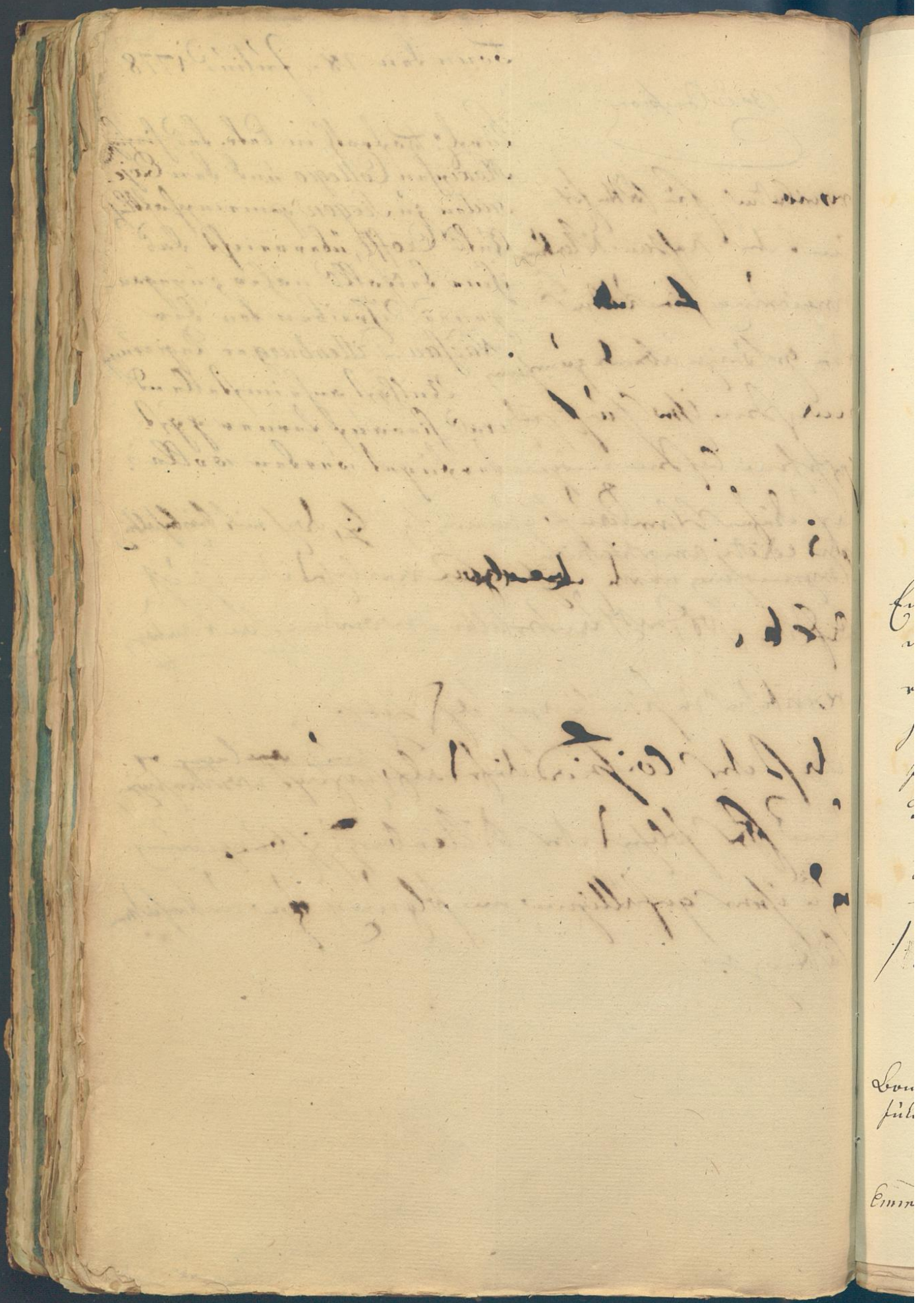

Hochwürdigster Erzbischof- und Churfürst
Gnädigster Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden sollen wir einen Abschrift
und bei Ihro von der Universität Dillingischen Regie-
rung, wegen Verzeichnung Inskribirens und zweijäh-
rigen Philosophie- und drei Jahrigen theologischen
Studien Kollegium gnädigstlichen erlassen Befehl
zwölf, ruhmlich einzuberichtenden zur
höchsten Einsicht- und also gnädigst gefälliger Ver-
ordnung Verfügung in tiefster Unterthänigkeit Ehrfurcht
/ / Gehorsam mit der wir in tief-schuldigsten Respect
verbleiben.

Euer Churfürstliche Gnaden

Dillingen den 24ten
Julius 1778.

Unterthänigst treu gehorsamste
Hofrath Professor und Professor
Director- und Hofrath.
J. J. Fäls

Ehrmo Electori

A. A. Hüber.

Copia Schreiben an Ihro Königliche = Von fürstlich
Oranien Nassauische Regierung abgangen
d. d. Dillenburg d. 14. Julius 1778.

P. P.

Wir haben Ihro Königliche Majestät Unsere gehorsame Dienste und sonstige Ehrerbietigkeit jederzeit zu bezeigen Uns angelegen sein lassen, und Uns auch in Ansehung der Uns von Ihro Majestät in Dero Namen zugefertigten gnädigsten Resolution vom 12ten Monats Julius gehorsamst bezeigen, und Uns Ihro Königliche Majestät Gnade und Huld zu erwerben bestens bemühet.

Wir finden Uns aber nicht, zum besten des Landes hingegen Ihro Majestät gnädigen Absichten gemäß, mit Ihro Majestät dieserhalb gütlich zu vergleichen, sondern sind Unsere Pflicht Ihro Majestät zu schuldigster Vorstellung Unserer Bedenklichkeiten und Interessen gehalten.

Wenn Ihro Majestät Unsere Vorstellungen gnädigst würdigen, ob sie dann auch solche finden, der Sache eine billigere Form zu geben, und Uns Ihro Königliche Majestät Gnade und Huld zu erhalten.

Unsere Vorstellungen waren folgende: Dass die Stadt Wetzlar, und was sich dieser nicht in Ihro Majestät Gnade und Huld setzen würde, Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren würde.

Dass Wetzlar sich dieserhalb nicht in Ihro Majestät Gnade und Huld setzen würde, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte.

Dass Wetzlar sich dieserhalb nicht in Ihro Majestät Gnade und Huld setzen würde, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte.

Dass Wetzlar sich dieserhalb nicht in Ihro Majestät Gnade und Huld setzen würde, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte.

Dass Wetzlar sich dieserhalb nicht in Ihro Majestät Gnade und Huld setzen würde, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte, wenn sie nicht Ihro Majestät Gnade und Huld verlieren wollte.

An den Fürstl. Archidiac
Rulf daselbst.

M.F.

Ihr habt Euer Schreiben, in Antwort, wegen, Eures, von Euer Fürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung zu Dillenburg vorgeschlagenen Abänderung des zwischen dem Siegerschen und hiesigen Gymnasio bisherigen gemeinschaftlichen Gottesdienstes und Euer Amt, unterm 30. Januar, gehorsamst abgelassen Anzeige, wegen bekannten Umstände, und vorhingehabten Anordnungen, haben Wir nunmehro hierüber gehorsamste Meinung, nämlich das solches um deswillen zu nicht Eurem zu besorgenden Nachtheil, sondern mehrerer Bequemlichkeit gereichen würde, wenn Ihr, wie auch in solchem Fall nicht ohne Euch geschehen kann, vorgeschlagener Dillenburgischer Anordnung darob wäret, die bisherige und vorgeschlagene Art nicht vorgehen zu lassen, und Euch über den Holzmann äußern gehorsamst Bericht zu meiner Zeit einzusenden. Wir sind Euch immittelst Gnädigst Gewogen. Gegeben den 31. März 1778.

Sonntag den 31. May 1778.

soll hier dazu gethan werden

Actum in Consessu, in Beyseyn der
von der Dillenburgischen Regierung
vorgeschlagenen Abtheilung des
dem Siegenschen zum Einsitzen im
Exjesuiten Collegio gemeinschaftl-
lichen Gutes Cröffel, fällt solche
Theilung und eine deshalb Urkunde
für nöthig.

Wann nicht dasselbe bisher zu
wissen, daß gedachtes Gut gemeinsa-
ftlich benutzet, und der nöthi-
ge Theilungsplan entworfen
worden.

recipiatur in Legislatum

Gnädigster Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden haben unterm 28ten Julii dahl. Jahrs gnädigst verordnet, und, in Betreff der, von der Churfürstl. Regierung Nassauischen Regierung zu Dillenburg vorgeschlagenen, Abtheilung des, zwischen dem Königlichen und fürstlichen Jesuiten Collegio bisheriger gemeinschaftlichen, Gutes Crofft nächst der Mosel, einen gemessenen anzeigenden Gutachten mitheilt abzufordern.

Dannenhero gleich wir unverhalten, die Beschaffenheit, und der Lage nach einigen Plan, Nachrichten sorgfältigst einzuziehen; finden nunmehr aber gnädigstes Gut in einer so abgelegen- und beschwerlichen Lage, daß, ausser denen

theils abgängigen und theils ausbleibigen Zubeförderungen sowohl, als in betreff deren, hiesigen Gülten ausbleibigen Diesmeid- und Zehend-Garbestämmen, Lagerbüchs, und Rittergemäßheiten x.x. ausfand Deßfalls ein genaues und richtiges Abtheilung nicht wohl möglich sey".

Da unser wir sonst mit sothaner Anordnung zu Zufriedenheit einstimmig wären und ermessen, dass sintemahl Mängeln Dominorio gebrüchig, Auftheilabgetheilung zu thun, ebenso thunlich sind wir bisher nicht ein begründ und Mittel bedacht gewesen, wie das Ziel unserer gemeinsamen Absicht zu erreichen wäre?

Dessen

Dahero könnte nun, von beyden Theilen zugleich beliebter, Vorschlag des ganzen Nutzens endlich wohl der einzige Abzug seyn, wodurch die Casse vollkommen richtig in Ordnung gesetzt, und durch gleiche Abtheilung des Rückstellings, ein jeder zu dem Seinigen endlich gelangen würde.

Nicht zweifelnde: Ein wohlgeneigte Dillenburgische Regierung werde meiner ihrer Meinung gern beytreten, verharre ich in tiefster Submission

Euer Durchlaucht

Meiner gnädigsten Frauen

Unterthänigst-treugehorsamste
Academische Präsident, Director
und Rath- dann Assessoren
Schlosser Reiderbusch

Bonn den 30ten May 1778

Em.mo Electori

D.J.Esser

von dem Durchl. Hofrichter.

M. F.

Der von Ihro ist, inhalts meines gehorsamsten Berichts vom 28. Julius a.p. wegen des Hofs, von der Durchl. Domina Maria Anna Aebtissin zu Villenburg, in betreff der vorgeschriebenen Abschickung des, zwischen dem hiesigen und dem Siegenschen Casselischen Collegio bisshero gemeinschaftlichen gutes Trifft mehr der Messe zugekommenen Aufschreibens, Ihrem gnädigsten Gefallen unterthänig vorgelegt haben: und Sie in gestern Verfügung dero, Ihro von hiesigem Amte Ihnen abgeforderte gutachtliche Anmerkungen selbst, nunmehr unterthänigst einzureichen befohlen. Demnach Sie hierauf gnädigst zu verordnen, gemüssiget worden; Als wann selbige Sie so viel zu mehrer Aufklärung dienen, und die vorbesagten Anzeigungen mehr gedachtem selbigen, nöthigenfalls Aufschreiben mitzutheilen. Ersuchen mich übrigens Sie bey dem 3. Junius 1778.

Ihrigen gehorsamst

Ihro

um ein zur Jesuiten schüler
und sinsyne Jesuit Gnadenstuhl
gnädigst nunmehr Commission.

N. F.

Wir geben nochmahlen zu mey-
nigen, was wir Ihnen, Unsere
Gnädige Herrschaft mit mehrerm
über einander bey Ihro Hochfürst
Nassau Dillenburgischen Regierung
Canzley nunmehro auf dem Wege ge-
legenen, zwischen dem Siegenschen
und sinsynen Jesuitischen Collegio
gemeinschaftlichen Gnaden, zugu-
kommen Anstehens, gnädigst
mündlichst, und sind Ihnen
nebst gnädigst günstigen Gnaden
sämmtlich abad, ob sie nicht Lust zu reisen,
nimm Urlaub abschied gnädigst
Land zu Ursprung in seinem Gnaden
gnädigst comit. Bonn den
28. Julius 1777.

Ann 30. d. ubgangen.

an den Königl. Academie-Rath.

306.

EM.

Wir haben zwar auf unsern Bericht vom 26. v. M. zum Theil eine Verfügung auf den Herbstlichen Pastorat zu Lingen ertheilen, auch Gröss, nachsuchen, auf ihren Verlangen, Ihnen jetzt abschlägig Ihrer ertheilen, auch ihnen Ihr Gesuch, in ihre vorige Stelle wieder zu bringen. Da Wir aber auch auf eine Vorschrift auf die vorhandene Vakanzen, auf welche Ihr Gesuch gerichtet, Ihnen Unsere Gedanken zu eröffnen, auch Ihnen zu überlassen, ob Ihr Euch weiter darüber zu erklären, oder Euch der Anstellung zu überlassen, so haben Wir Euch hierdurch Unsere Gedanken zu eröffnen, und Euch zu befehlen, Euch darüber zu erklären, ob Ihr Euch der Anstellung zu Lingen zu unterziehen, oder Euch der Anstellung auf Ihre vorige Stelle wieder zu begeben, und Euch darüber binnen 4 Wochen a dato gehörig zu erklären.

F. C.

Berlin, den 9. Februar 1786.

Auf Ihr Gesuch vom 7. dieses 1786. expediatur.

Hochwürdigst-durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Von seiner kurfürstlichen Durchlaucht gnädigen Landesherrn
ist zurückgelangt pro Memoria das f. Gnaden nach Fürstlich
Hochadeligen Fauth in Bach- und Hochstadt Akademie mit den
katholischen Pastoren zu Dingolfing gemeinschaftlichen Hof- und Gross-
zu gnädigsten Gefallen Erstattung zugekommen.

Mit dem Jahr VIII. hat die nachbarschaftliche Anjanung zu
Fällenbüng vorgenommen Reizschwierigkeiten Gemeinschaft dieses
Hüll wegen mit Hochstadt Hofmarksgnaden ausgeglichen mit
und dergestalten Uebereinkünften gepflogen. — Anfänglich
büng man zur Abteilung der Abteilung der Hut an, wogegen
wir aber die bemerkliegen andächtigen Schonungs-Hand- und
Hutgerichts Gerechtsame, sonst sonstige bei der Hofmarks
Fällenhaft participirende prærogativen und adelige Be-
sitzers, und dessen Erzgentilbürgerlichen Einnah-
mung brauchen, nicht an dessen Recht einen Gemeind-
verkauf, und dann die Abteilung der Hutgerechtigkeit
in Anspruch brauchen; Es ereignete sich aber bald nach-
her, daß die Abtei S. Maximin, der Weisenfeld

zu Wien, und unsre Absicht ebenfalls einen Antheil an
diesem Gut besitzen, und also die nämliche Person mit
einer genauen Abtheilung unsrer Jenner-Tonzionen
von dem Gruzen, den gemeinsamen Verkäufstandort
ohne Schwierigkeit angehören wäre. — Solchemnach bot
die Allerdurchlauchtigste Regierung uns den eingangsen Antheil
für 3150. Thaler an, wir standen diese Summe nach
den Anschlag der jährlichen Einkünfte ab und zu schätzen und
antworteten darauf, daß wir damit zufrieden, einen Antheil
um solchen, und noch einen vollständigen Antheil zu
übernehmen. — Man erklärte hierauf in ei-
ner Antwort: daß die eingangsen Summen nicht
mehr als 2000. fl. für den dasigen Antheil geben
könnten, und daß dem Tonzionär Hofrath Fauth aufge-
tragen sey, den Handel mit der Akademie näher abzu-
schließen.

Hier entstand nun, daß wir jenseits als Verkäufer die
Hälfte des Guts zu 3150. Thaler, hingegen als Käufer die
selbe nur zu 2000. fl. schätzen will, und ist uns diesen
selbsamen Antrag zu schließen, daß Niemand zu viel
Handel zu Grunde kommen wird. — — — Die Akade-
mie kann ohne ihren innerlichen Nachtheil den Grundstück
verkaufen, als sie nun, daß die zinsenden Summen
einzulegenden Beischillinge zu 3. Et. angeschlagen,
wenigstens das bisherige Fixe Quantum übersteigen.
Setzen wir nun a. die dermalige zinsende Summe
nicht steigend, herzurechnet à 70. nfr. und b. den alle 12. Jahr
zu zahlenden zwölften Beitrag von 20. bis 24. Kr. den

C

Pro memoria.

Die beide Hochfürstliche Fonds zu Lemgo und Detmold betreffen gemeinschaftlich in dem so genannten Clostergute Heiligenkirchen die Mosel und in Mosselwarden Pfennig- und Geld-Gefällen, Hühner und sonstigen Grund-Rechten, bestehende von Kalkofe setzen Hofe, wovon jedes nach der Hand Brief Recht, und nach seiner Privati Recht haben.

Es sind so viel gegen eine Auseinandersetzung dieser Gemeinschaft, sich nicht gegen einen übereinkommlichen Vergleich Rechtmäßige Bedenklichkeiten hervorgethan, und deshalb Hochfürstliche Regierung Rath, welchen die Administration der hiesigen Rechte zugleich übertragen ist, Vorschläge thun, dass von einem der beiden Fonds die andern Viel käuflich übernommen würde;

Es hat diesfalls Hochfürstliche Regierung zu der Hochfürstlichen Rentkammer, für den dortigen Fonds den Auseinandersetzung gegen Abtretung zu kommen, den Pfennig Zehenden — dagegen Hochfürstliche, zu dem alten Hochfürstlichen Kammergute Heiligenkirchen gehörige Pfennig Zehenden Pfennig Rechtliche Mahl-Pfennige, nach Pfennig- und Lese-Pfennigen Vorschlag thun —

von Ihro Kais. Kön. Majestät Akademie-Rath, zum Kaufmannshalten, hat in jüngsthin gehaltenen Rechnungs-Extract von 31. Dec. Kaufschilling pro 1000 fl. über beschehene Akademie-Rath Zahlung, und Ausfolgung derselben Quittung in Empfang, und Ihro damals vorgesetzten Obrigkeitlichen Gnaden Sich weiters gnädigst auszubitten gebeten, Ihro Zeit dahier nicht verbleiben zu können, auch weil derselbe um die Quantität zu übersetzen, auch weil derselbe um den Quantum des Kaufschillings, in welcher Lieferung der Fleischen Rundt der Benzinisch-Kaufschillen Zeichen nachmahl zu mindern.

Da in jener Zeit bei Ihro Kais. Königl. Majestät Landes-Regierung Vorgang von Aufsicht, und dem baaren Gelde wieder andern und bessern Acquisitionen zum Nutzen des Kaufschillings Pfandrecht zu machen, ist indessen Nachsuchung, und darum hat dieselbe bei Ihro Kais. Königl. Akademie-Rath die Zahlung der Quittung verbunden und durch unterzeichnen lassen, ein Quantum von 2000 fl. auf die Zahlung dieser Partie in solchen gnädigsten Obligationen offeriren lassen, die in Ihro Kais. Königl. Majestät

Landes angelegt sind.

Obwohl nun dieses Absetzen mit den Mannigfaltigen Beschwerlichkeiten, Aufenthalt und Kosten für Pferde, Fuhrleute und Reisende verbunden ist, so würde doch nöthig gefunden worden seyn, solches zu verfügen, wenn bei der jetzigen Lage der Sache, nach den gegenwärtigen Umständen, und da die Provinz Preußen ungefähr gleiche Grenzen, und man dieselbe, so wie bei dem ehemals Herzogthum Preußen, also auch jetzt bei dem ostindischen Handel mit den Product des Landes Handwerks, sondern auch allein das Beste der ganzen Provinzialen Kaufleuten und Schiffahrten beträgt.

Berlin den 17ten Januar 1786.

F. G. Lauth

Actum in Cons. acad.
Bonnæ 7bla jan 1786.

C. die große Dringlichkeit bei Gnadenstücken, als bei Pensionen, so können die dortigen Hofgerichts-Räthe nicht unter 40. bis 4500. fl. weggegeben werden.

Was übrigens die Zahlung der Pensionirungs-Obligazionen anbelangt, so ist Ihnen bekannt, wenn Churfürstl. Kasse wenig oder gar nichts beitragen. Darum Geld ist uns lieber, weil die verschriebenen Schulden dahin zu weit nutzlegen, und dienstjährig keine gute Zahler sind.

Unsere unmaßgebige Meinung wäre also, dass den Akademie verordneten 4500. fl. in 24 Fuß für ihre Hofgerichts-Räthe, und wenn mit baarem Gelde zu zahlen, oder aber nach bei den bisherigen gemeinschaftlichen Besoldungen und Einkünften zu belassen, oder wenn keine von beiden gelieben wollte, alsdann die Pensions-Anstalt zu treffen, und Salvâ ratificatione zu gnädigster Prüfung. Wir sind in tiefster Ehrfurcht

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn 26. Jäs 1786.

Unterthänigst-treu-gehorsamste:
Hochfürstl. Akademie-Assistenz Präsident, Director, und Räthe, dann Assessoren.
(L. S.) von Gruben

Serenissimo Electori.

(L. S.) Esser

N: 5.

Die Stadt Bern hat sich bereit
erklärt, sich mit den von uns
unterm 26ten V: M: vorgeschlagenen
billichen Abtrag der
Antheil der Zehnderschaft
Zofingen an dem gemeinschaftlichen
Schloß Aarburg
Kapital ad 4500 Gulden
Kapital übernehmen, und
verbleibt uns — dann
dann 3.ten April 1790.
abzuführen.

den 7. Dito abgef.

Hochwürdigst-durchleuchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Ew. Churfürstl. Durchlaucht werden sich aus denen
anstattlichen Urkunden gnädigst erinnern, welchergestalt der
Ritterschaft Güter, welche die Ritterschaft mit dem jüngsten
Vergleich mit Churmainz gemeinschaftlich besitzt, von gnädigst
Vorfahren zwar angekauft, aber nie ein billiges Quantum
davon gegeben werden wollte. Nasser hat sich hochstdero
Kommerzienrat Hillenheuser über diesen Verkauf gemeldet,
welcher 4000. Gulden geboten, und zugleich erklärt, wessen sich
zu einem mehreren nicht entschließen könne. Inmittels haben
die damaligen Pächter 4500. Gulden p: für welchen Preis wir
den dasigen Zehnt selbst eingesetzt haben, sogegebens sich entschlossen.

Wann wir die Zinsen dieses Kapitals nur zu 3½ procent
angeschlagen, mit den bisherigen Festgefällen abrechnen, so
gewinnt die Ritterschaft jährlich 35. Rthl. sie erspart von
der andern Seite verschiedene Kosten, womit die Abwechslung
dieses so weit entlegenen sind in kleinen Terzellen von
Abtheilung, Landwein, Hafnern, und Grundzinsen bestehenden

1790

Hilfe notwendig verbunden ist.

Ew. Churfl. Durchlaucht stellen wir gehorsamst anheim, ob hiernächst der Zahl von 4500. Gulden gnädigst angenommen, und dessen wegen Ew. Antheil den Gütern übernommen werden solle? Wir sind ungemein Hilfe überzeugt, daß die Stadt Bonn bei diesem Vorhaben nicht allein bestens stehe, als bisher gemeinschaftlichen Besitz hatte Hilfe, sondern daß auch in anderen unsere dessen gnädigen können, als die Güter selbst. Wir sind in tiefster Unterwerfung

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste
Churfürstliche Oeconomie Commission

Bonn 26. März
1790.

Seiner Electori.

1073

An
die universitäts ökonomie
Cour

M. L.

Wir haben zwei Pferde
bräunen den Verlust des
Stallgeschäfts gelitten in
ansehung des gewinnst an
7080 ℔ zu bezahlen,
da aber von dem andern
ansuchen — der Hypothek
in dem Hof selbst kein
Besitz gebraucht ist, und
alles bei unserm ehemaligen
ansuchen [illegible]
[illegible] wir uns versteigen
[illegible] wollen, wie
es [illegible] unbestimmte Zeiten
in ruhe stehen und verlust
leiden in so hohe dauer
stellung nicht zu wenden
ist, so haben unsere
ansuchen die gestalt
hypothek und gut mit
seiner caution zu
lassen, gebitt wir uns
aus unser ehemaliges
begehren von 14 ℔ dessel
in Jena gnädig verwilligen
zu wollen. Donnerstag 19. März 1790
expedirt

Am 21. Dito abg.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst
gnädigster Herr!

Ew. Kurfürstl. Gnaden werden sich gnädigst erinnern, daß sämmtl. Ellenkreisen für den dießseitigen Antheil der Kellenschaumischen Güter außer der Mosel mehr nicht als 4000. Thlr. hingegen die Fürsten selbst 4500. Thlr. geben wollen. Deßwegen musten wir Hochstdenselben am 26. März l.J. hierüber die gehorsamste Anzeige, so bald der Ellenkreisen der unterthänigen Repräsentation nur 50. Thlr. wurde abgenommen, aber von der Fürsten, und Grafen von einem Drittel, und so einer von andern eingesendet abgeboten. Wir würden daher veranlaßt, die Käufliebhaber außer den 12. hiesiger Stadt abzuladen, um diesseitige Versteigerung der ganzen Antheil dieser Güter zu vernehmen; worinn

[illegible] Herr Fürsten hier anliegenden Protokolls für die Nummern Nro 7080. klein verblieben ist, und Ellinkhuysen nicht all seinen Angebotß Verzicht gethan hat.

Dieser zweifelt wir um so weniger, daß Ew. Fürstl. Gnd. diesen so unerwartet sehen Einzug mildest begünstigen werden, die in tiefster Unterwerfung sind

Ew. Fürstl. Gnd

Bonn den 14. Mai 1790

Unterthänigst treu gehorsamste
Universitäts Oekonomiekommission
Gruyschmacher pubsig

Ser.mo

[illegible]

Mitwoch den 12. May 1790.

Nachdem in Erfahrung gebracht, daß mehrere hiesige Einwohner zum Verkauf der von der Untersteuer hiesiger Gemeinde zu versteigernden Antheile an den auf der Mosel gelegenen Kalkofenschen Gütern zu seiner Zeit gemachten Anschlag einige Personen abgehalten haben, denselben auf heutigen Tag vermittelst besonderer Anschreiben abgeladen worden, um gerichtlich oder durch Verstellung eines Bevollmächtigten das meiste Gebot, wozu sie sich verpflichten wollen, zum Protokoll zu geben, und den Zuschlag mit Vorbehalt gnädigster Ratifikation zu genehmigen.

Welches nun auf beschehene Ladungen worden,

1.) Haben die ehemaligen Pächter meistbietend gegeben und zugeschlagen die Hälfte die Hälfte einzuhalten seien, und den Antheil die jährliche Pacht ziehen, hingegen der Untersteuer den Kaufschilling abzuführen, oder über Neujahr mit 3 pro Cent jährlich verzinsen solle. Zu welchem Zeile

2.) Den Anbau ein Drittheil von jetzo jährlicher Zeit ohnfehr den Coblenzer Fuß versetzt der angebliche Gewohnheit nach zu belassen beschaffen ist: zur Erleichterung des Kaufschillings vorgeschlagen, und

3.) der Minderjährigkeit bis zu ihrem wirkl
diesen Zeitpunkt das Gut selbst zum Ve
tal gestaltet bleibt, und kein Kauf
bindlich aufgeschaffet wird.

4.) Wird bei Erfüllung der Auflagen
zwischen der jüngeren Generation Ei
mit anderen vorhandenen Einrich
tungen aufgeschaffet, jedoch wird
abgemessener Antheil des Guts nicht a
dere, als nach Schätzung und Kauf
mit Lust und Unlust als seinen
Rechten und Gerechtigkeiten, wie
es dermal besessen wird, standha
ohne daß die Minderjährigkeit eine
besonderen Rechtsverfügung übereinko

5.) Stand in seinem Kaufbrief die
Realien zu 4. Gulden gewürdigt,
gebotten, und nicht gezwungen wo
mit fünf Stimmen gestrichen.

Hierauf wurde nachgefragt, ob
nicht der von Hr. Gerichtsverwalter
Abgewandten Gravamen für Hr.
Commissarium rath Hellenstein
gethane letzte Gebot von fl. 4750
wiederholt würde.

Worauf Herr Zingsheim sofor
te mit ——— 5.
do. Froauf ——— 5.
d: Can. Dreesen ——— 10.
Zingsheim ——— 5.
Froauf ——— 5.
Dreesen ——— 5.
Froauf ——— 5.
Zingsheim ——— 10.
Latus. 4800

Transport fl.	4800.—
Froauf	5.—
Dreesen	10.—
Froauf	5.—
Dreesen	10.—
Froauf	5.—
Dreesen	5.—
Froauf	5—
Dreesen	5—
Froauf	5—
Dreesen	15—
Froauf	10—
Dreesen	10—
Froauf	10.
	4900.—
Dreesen	5—
Froauf	5—
Dreesen	5—
Froauf	5—
Dreesen	10—
Froauf	5—
Dreesen	15—
Froauf	5—
Dreesen	5—
Froauf	5—
Dreesen	5—
Froauf	10—
Dreesen	20
	5000—
Froauf	5—
Dreesen	5—
Froauf	10—
Dreesen	5—
Froauf	5—
Dreesen	20—
Latus	5050

Transport	5050
Froauf	5
Dreesen	5
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	5
Dreesen	15
	5100
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	20
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	20
	5200
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	5
Froauf	15
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	20
	5300
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	20
Froauf	5
Dreesen	5
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
	5400

Transp — 5100. —

Froauff — 10
Dreesen — 10
Froauff — 5
Dreesen — 5
Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10

5480. —

Dreesen — 20

5500. —

Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 20
Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 5
Froauf — 5
Dreesen — 10

5600. —

Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 5
Froauf — 5
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 5
Froauf — 5
Dreesen — 30

5700.

Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 20
Froauf — 10
Dreesen — 10
Froauf — 10
Dreesen — 20

5800.

Transp. 5800.

Froauf	10
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	20
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	30
	5900.
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	20
Froauf	10
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	30
	6000.
Froauf	10
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
	6100.
Dreesen	5
Froauf	5
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	10
Dreesen	10
Froauf	20
	6200.

Transp. 6200.

Dreesen ——— 5
Froauf ——— 5
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 20
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 20

6300.

Froauf ——— 10
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 20
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 5
Froauf ——— 5
Dreesen ——— 5
Froauf ——— 5
Dreesen ——— 20

6400.

Froauf ——— 10
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 20
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 5
Froauf ——— 5
Dreesen ——— 30

6500.

Froauf ——— 10
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 5
Froauf ——— 5
Dreesen ——— 10
Froauf ——— 10
Dreesen ——— 20

6600.

transp 6600. —

Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	20
Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10

6700.

Dreesen	——	5
Froauf	——	5
Dreesen	——	5
Froauf	——	10
Dreesen	——	5
Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	20

6800

Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	10
Froauf	——	10
Dreesen	——	5
Froauf	——	5
Dreesen	——	5
Froauf	——	5
Dreesen	——	10
Froauf	——	5
Dreesen	——	15

6900.

Froauf	——	10
Dreesen	——	5
Froauf	——	5
Dreesen	——	10

6930.

Transp	—	6930. —
Froauf		10
Dreesen		10
Froauf		5
Dreesen		5
Froauf		10
Dreesen		30
		7000.
Froauf		5
Dreesen		5
Froauf		5
Dreesen		5
Froauf		5
Dreesen		5
Froauf		5
Dreesen		15
Froauf		5
Dreesen		10
Froauf		5
Dreesen		10
		7080

Da nun Hr. Froauf erklärte keine weitere Vollmacht zu haben, auf beiderseits vorbesagten vorhandenen Liegenschaften eine gänzliche Versteigerung eintreten zu lassen, sondern beiderseits hierauf Verzicht thun wollten, so ist dann Hr. Commissär Transon für den Summarbetrag siebentausend und achtzig Florin, in Carolin à 11. Gulden zusammengetragen worden. Dann wir obn.

C. A. Dreesen
J. H. Froauf

Hiermit erklärte Hr. Commissär Transon nunmehr die anwesenden

Fürstbischöflichen Matthias Zingsheim und Anton Schönau gnädigst zu geben, welche solchen das gestrigen letzten Gebott alß das heutige erkannten und unter vorhergehender Ablegung des gewöhnlichen Eydts dahin ausgesagt haben wie oben

Matthias Zingsheim von Gressenich
Anton Schönau von Lombeck

Canon. Dreusen qua testis
Bern. Schmidt qua testis

Pro Extractu Protocolli
R. Essen